

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zum Projekt „Vollausbau“

Anbindung unterversorgter Adressen des Lahn-Dill-Kreises an ein Gigabitnetz

Zwischen

der Gemeinde Ehringshausen, vertreten durch den Gemeindevorstand,

- nachstehend „**Kommune**“ genannt -

und

dem Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,

- nachstehend „**Lahn-Dill-Kreis**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages kooperieren auf der Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein flächendeckendes zukunftsfähiges Hochgeschwindigkeitsnetz für den Datenaustausch im Lahn-Dill-Kreis aufzubauen. Hierzu haben sie, gemeinsam mit weiteren Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises, im Jahr 2011 eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung sowie im Jahr 2014 eine Fortführungs- und Umsetzungsvereinbarung abgeschlossen.

Im Rahmen verschiedener Einzelprojekte konnte der Ausbau vorangetrieben werden, wobei die Parteien sich darüber einig sind, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau (EWA) des Marktes prioritär zu unterstützen ist und der öffentlichen Hand nur eine Ergänzungsfunktion zukommt.

Ein vom Lahn-Dill-Kreis im Jahre 2023 durchgeführtes Markterkundungsverfahren hat jedoch gezeigt, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau keine zukunftsfähige flächendeckende Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur sicherstellen wird.

Gemeinsames Ziel des Bundes, des Landes Hessen sowie des Lahn-Dill-Kreises und seiner Kommunen ist daher, im Rahmen der Gigabitstrategie für ein modernes Deutschland, einen Glasfaseranschluss in jedes Haus bis zum Jahre 2030 zu ermöglichen (sog. „Vollausbau“).

Die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie das Land Hessen stellen hierzu umfangreiche finanzielle Fördermittel bereit, um den Vollausbau zu ermöglichen.

Neben den finanziellen Förderungen durch Bund und Land Hessen prüft der Lahn-Dill-Kreis derzeit die Möglichkeiten eines ergänzenden Förderprogramms mit einem finanziellen Zuschuss zu dem von der Kommune zu leistenden Eigenmittelbeitrag.

Im Rahmen der ihm obliegenden Ergänzungsfunktion verfolgt er damit das Ziel, gleiche Lebens- und Arbeitsbedingungen durch einen grundsätzlich qualitativ vergleichbaren digitalen Ausbaustand im Lahn-Dill-Kreis zu schaffen.

In einem ersten Teilschritt haben Bund und Land Hessen die Förderung des Vollausbau im südlichen Lahn-Dill-Kreis-Gebiet in Aussicht gestellt. Das nördliche Kreisgebiet wird Teil eines sich anschließenden weiteren Fördermittelantragsverfahrens.

Zur Umsetzung des Vollausbau im Gebiet der Kommune vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1

Vertragsgrundlagen

Das Projekt „Vollausbau“ (V-Projekt) wird auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarung sowie Umsetzungs- und Fortführungsvereinbarung) hinsichtlich des spezifisch für die Kommune gewünschten Ausbaustandards mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bilateral zwischen der Kommune und dem Lahn-Dill-Kreis geregelt. Der Lahn-Dill-Kreis wird parallel mit den anderen interessierten Kommunen des Lahn-Dill-Kreises entsprechende Vereinbarungen gesondert abschließen.

§ 2

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das Festlegen und das Beschaffen des von der Kommune gewünschten Ausbaustandards im Projekt „Vollausbau“ sowie die Regelung der Finanzierung der Maßnahme.

1. Der Lahn-Dill-Kreis übernimmt es, beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr und beim Land Hessen jeweils Förderanträge für das Projekt zu stellen.
2. Der Lahn-Dill-Kreis wird, gebündelt für alle interessierten Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises, die an dem Projekt teilnehmen werden, die Planung und Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen federführend übernehmen. Er wird zu diesem Zwecke im Wege der öffentlichen Ausschreibung (Teilnehmerwettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren) auf der Grundlage des Deckungslückenmodells das wirtschaftlichste Unternehmen auswählen, die Bauausführung begleiten, Fördermittel abrechnen sowie den Verwendungsnachweis erstellen.
3. Der von der Kommune gewünschte Umfang der Ausbaumaßnahme ist in der als **Anlage** diesem Vertrag beigefügten Projektbeschreibung unter Ziff.1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Finanzierung

Die Parteien gehen davon aus, dass das Projekt mit einem maximalen Gesamtvolumen von ca. 270 Millionen Euro für alle Kommunen, bei denen ein Bedarf mangels Vorliegens eines vollständigen eigenwirtschaftlichen Ausbaus vorliegt, durchzuführen sein wird.

1. Die Kommune verpflichtet sich, auf der Grundlage des von ihr gewünschten, in der Anlage definierten Ausbaumumfangs und -standards den Betrag zu übernehmen, der als Differenz zwischen den Maßnahmenkosten auf ihrem Gemeindegebiet abzüglich der durch den Bund und das Land gewährten Fördermittel verbleibt.

Soweit weitere Planungskosten anfallen, trägt diese der Lahn-Dill-Kreis, ebenso wie die Verwaltungskosten für die Projektbegleitung.

2. Nach den aktuellen Förderprogrammen des Bundes und des Landes Hessens wird die Förderung voraussichtlich einen Gesamtbetrag von 90 % der sich ergebenden Wirtschaftlichkeitslücke umfassen. Die Förderprogramme erfordern einen kommunalen Eigenmittelbeitrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten. Dabei geht das Fördersystem von maximalen Anschlusskosten von 10.000 € pro Adresse aus. Danach beträgt der kommunale Eigenmittelbeitrag maximal 1000 € pro Adresse.
Auf der Grundlage des in der Anlage dargestellten Ausbau-Umfangs in der Kommune ergibt sich für die Kommune ein maximaler Zahlungsbeitrag als kommunaler Eigenmittelbeitrag, der in der Anlage unter Ziff. 2 festgelegt ist und Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
Bei dem in der Anlage dargestellten Betrag handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich auf der Grundlage der Erkenntnisse zum Ausbaustand in der Kommune nach Durchführung des im Jahre 2023 durchgeführten Markterkundungsverfahrens vorläufig ergibt. Für die Endabrechnung maßgeblich sind jedoch die im Projekt tatsächlich ausgebauten Adressen.
3. Der Lahn-Dill-Kreis ruft den unter Abs. 3 in Verbindung mit Ziff. 2 der Anlage genannten Eigenmittelbeitrag der Kommune in vier Jahresraten, frühestens ab dem Jahr 2026, nicht jedoch vor dem Kalenderjahr, in dem der Ausbau in der Kommune beginnt, bei der Kommune ab.
Die ersten drei Raten betragen jeweils jährlich 25 % Euro des gesamten in Abs. 3 in Verbindung mit Anlage genannten Eigenmittelbeitrages pauschal. Im vierten Kalenderjahr erfolgt eine Spitzabrechnung. Es wird der Betrag angefordert, der sich aus der endgültigen Abrechnung mit dem beauftragten Ausbau-Unternehmen ergibt. Abgerechnet werden nur die tatsächlich ausgebauten Adressen nach Projektende.
Die Zahlung der Kommune ist innerhalb von 4 Wochen nach jeweiliger Rechnungsstellung durch den Lahn-Dill-Kreis fällig. Die Zahlungsanforderung erfolgt zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres.
4. Jede Vertragspartei trägt die bei ihr anfallenden Verwaltungskosten im Projekt selbst.

§ 4

Vertragsanpassung

Der Lahn-Dill-Kreis hat im Rahmen der Ausschreibung zur Gewinnung eines Ausbaupartners vorgesehen, dass mit diesem eine Festvergütung vereinbart wird.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die dynamische Marktentwicklung und den Wettbewerb von Anbietern im Rahmen der Ausschreibung zur Gewinnung eines Ausbaupartners jedoch Änderungsbedarfe nicht ausgeschlossen werden können.

Sollten aus derzeit nicht absehbaren Gründen Änderungen in der Ausbauplanung nach Vertragsabschluss auf Wunsch der Kommune oder aus sonstigen nicht absehbaren Gründen entstehen, werden sich die Parteien mit dem Ziel darüber abstimmen, durch Einsparungen an anderer Stelle diese zu kompensieren.

§ 5

Durchführung der Baumaßnahmen

1. Der Lahn-Dill-Kreis setzt zur Durchführung des Projektes Vollausbau federführend die Steuerungsgruppe lahn-dill-breitband (ldb) ein.

Diese wird die anstehenden Planungs- und Baumaßnahmen mit der Kommune eng abstimmen. Sie wird die Gemeinde bei deren Öffentlichkeitsarbeit unterstützen und steht beratend für Gremien -und Informationsveranstaltungen zur Verfügung.

2. Die Kommune unterstützt den Lahn-Dill-Kreis bei Durchführung des Projekts. Sie stellt alle erforderlichen Informationen bereit.

§ 6

Vertragsdauer

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung zu laufen.

Er läuft für die Dauer des gemäß § 1 und § 2 vereinbarten V-Projektes.

Der Vertrag endet mit der endgültigen Abrechnung aller in Anspruch genommenen Fördermittel einschließlich der Erstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise.

§ 7

Schlussbestimmungen

Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen aus der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2011 und der Fortsetzungs- und Umsetzungsvereinbarung aus dem Jahre 2014.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen.

Wetzlar, den

Für den Lahn-Dill-Kreis:

Für die Kommune:

.....
Landrat

.....
Bürgermeister

.....
Erster Kreisbeigeordneter

.....
Beigeordneter

Anlage: Beschreibung Ausbaumaßnahme und Eigenmittelbeitrag der Kommune

Beschreibung Ausbaumaßnahme und Eigenmittelbeitrag der Kommune

Diese Anlage ergänzt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Anbindung unterversorgter Adressen des Lahn-Dill-Kreises an ein Gigabitnetz mit den spezifischen Angaben Gemeinde Ehringshausen.

1. Gewünschter Umfang der Ausbaumaßnahme entsprechend § 2 Abs. 4

Im Sinne des Vollausbaus sind alle Adressen an das Gigabitnetz anzuschließen, die den Vorgaben der entsprechenden Breitband-Richtlinien des Bundes und des Landes entsprechen.

Auszuschließen sind danach Gebiete, die mit DOCSIS-basierten HFC-Netzen (Kabel-TV-Netze) ausgestattet sind. Diese sind bereits im Antragsportal der Fördermittelgebers von der Förderung ausgeschlossen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde gibt es 449 entsprechende Ausschlüsse.

Aus dem Markterkundungsverfahren (MEV) 2023 und der Meldung des Fördergebers ergibt sich folgender Bedarf für die Kommune:

Kommune	HH/USTO*	Adressen	aktuell EWA*/KTV* Adressen	Resterampe final Adressen
Ehringshausen	5.197	3.291	2.474	817

* HH/USTO = Haushalte und Unternehmensstandorte

* EWA = eigenwirtschaftlicher Ausbau des Marktes

* KTV = Kabelfernsehversorgung

In das Förderprojekt wurden demnach **817** Adressen aufgenommen.

2. Eigenmittelbeitrag und Finanzierungsmodell entsprechend § 3 Abs. 1 bis 3 des ör Vertrages

Das Giganetz- Ausbau-Fördersystem geht von maximalen Anschlusskosten von 6.000 Euro pro Adresse aus. Der kommunale Eigenmittelbeitrag von 10 % beträgt demnach maximal 600 Euro pro Adresse.

Eigenmittelbeitrag der Kommune

Für die Gemeinde ergibt sich unter Zugrundelegung der unter Ziff.1 ermittelten Adresszahl ein kommunaler Eigenmittelbeitrag von

490.200 Euro.

Wichtige Hinweise:

Die angegebenen Kosten sind das Ergebnis des Vergabeverfahrens für Lahn-Dill-Süd.

Die genaue Anzahl der Adressen und entsprechend die Höhe des kommunalen Eigenmittelbeitrages ergeben sich bei der Abwicklung des Projekts. Sie werden im Rahmen der finalen Spitz-Abrechnung am Ende des Projekts ermittelt und nachgewiesen.

Die Kommune kann die Förderung des Landkreises in Anspruch nehmen, soweit der Eigenmittelbeitrag höher als 250.000 Euro ist und Mittel beim Kreis bereitstehen.

